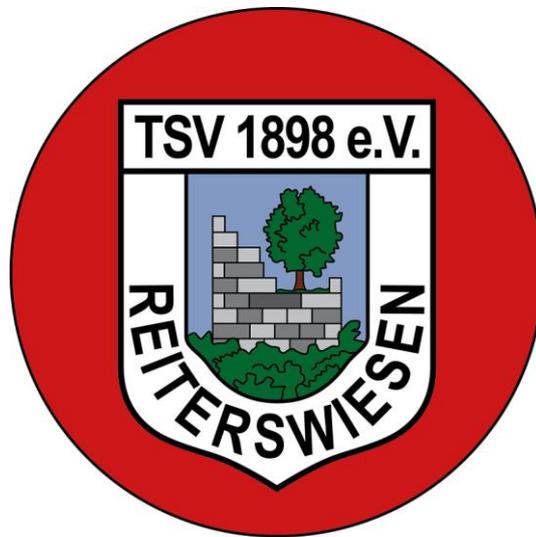


**Satzung
des
TSV 1898
Reiterswiesen e.V.**



URHEBERRECHTSVERMERK

Diese Satzung einschließlich aller ihrer Teile ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Verarbeitung in elektronischen Systemen, bleiben vorbehalten. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich durch das Urheberrechtsgesetz gestattet ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Urhebers und ist ansonsten unzulässig und strafbar.

Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer die ihm im geschäftlichen Verkehr anvertrauten Vorlagen zu Zwecken des Wettbewerbs oder aus Eigennutz unbefugt verwertet oder an jemandem mitteilt. Der Versuch ist strafbar.

Jede Verletzungshandlung wird zur Anzeige gebracht.

INHALTSVERZEICHNIS

ERSTER ABSCHNITT: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Name, Sitz, Rechtsfähigkeit und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Verwirklichung des Vereinszwecks
- § 4 Gemeinnützigkeit
- § 5 Verbandsmitgliedschaften
- § 6 Beachtung des Bundeskinderschutzgesetzes

ZWEITER ABSCHNITT: Mitgliedschaft

- § 7 Arten der Mitgliedschaft
- § 8 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 9 Beendigung der Mitgliedschaft

DRITTER ABSCHNITT: Rechte und Pflichten der Mitglieder; Disziplinarische Vereinsstrafen

- § 10 Rechte der Mitglieder
- § 11 Pflichten der Mitglieder
- § 12 Pflicht zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrages und finanzielle Umlagen
- § 13 Disziplinarische Vereinsstrafen

VIERTER ABSCHNITT: Die Organe des Vereins

- § 14 Organe des Vereins
- § 15 Mitgliederversammlung
- § 16 Vorstand
- § 17 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes
- § 18 Abteilungen

FÜNFTER ABSCHNITT: Vergütungen und Kassenprüfung

- § 19 Vergütungen für die Vereinstätigkeiten
- § 20 Kassenprüfung

SECHSTER ABSCHNITT: Sonstige Bestimmungen

- § 21 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte
- § 22 Haftungsbeschränkung

SIEBTER ABSCHNITT: Schlussbestimmungen

- § 23 Auflösung des Vereins
- § 24 Sprachregelung
- § 25 Gültigkeit der Satzung

ERSTER ABSCHNITT: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Name, Sitz, Rechtsfähigkeit und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein 1898 Reiterswiesen e.V., abgekürzt TSV 1898 Reiterswiesen e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Kissingen-Reiterswiesen.
3. Der am 18. Juli 1898 gegründete Verein ist durch die Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Schweinfurt -Registergericht- VR 10028, rechtsfähig.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports und der Jugendhilfe.

§ 3 Verwirklichung des Vereinszwecks

1. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die
 - Organisation und Förderung eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Trainings-Betriebes sowohl im Jugend- wie im Erwachsenen-Bereich;
 - Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften auch mit anderen gemeinnützigen Sportvereinen;
 - Einbindung von fachlich geeigneten Übungsleitern und Förderung deren Aus- und Weiterbildung;
 - Errichtung und Anschaffung, Instandhaltung und Pflege der für die sportliche Betätigung erforderlichen Sportanlagen, Gebäude und Einrichtungen;
 - Durchführung von sportlichen und sportorientierten Veranstaltungen für alle Mitglieder-Altersklassen.
2. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral und wendet sich entschieden gegen Intoleranz und fremdenfeindliche Bestrebungen.
3. Der Verein bekennt sich zu den ethischen Grundsätzen des Sports und wendet sich gegen Doping, Drogen und Gewalt.
4. Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.
5. Die Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke und zeitnah verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landessportverband eV (BLSV). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des BLSV und dessen Sportverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

2. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt in und den Austritt aus Sportfachverbände/n beschließen.

§ 6 Beachtung des Bundeskinderschutzgesetzes

Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Dabei pflegen sie zu deren Schutz eine Aufmerksamkeitskultur vor sexualisierter Gewalt, während ihrer sportlichen Betätigung.

ZWEITER ABSCHNITT: Mitgliedschaft

§ 7 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft unter

- a) Aktive Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen.
- b) Passive Mitglieder, die keine sportliche Angebote nutzen aber bereit sind den Verein ideell zu unterstützen, an den Vereinsveranstaltungen teilnehmen und den festgelegten Jahresbeitrag leisten.
- c) Fördernde Mitglieder, die den Verein ideell und finanziell unterstützen und den festgelegten Jahresbeitrag leisten;
- d) Ehrenmitglieder, die sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben und nach der vom Vorstand festgelegten Ehrenordnung eine Ehrung erfahren haben. Ehrungen können in der jährlichen Mitgliederversammlung, in separaten Ehrungsversammlungen oder bei Vereinsjubiläen durchgeführt werden.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 8a Wer kann Mitglied werden bzw. muss Mitglied sein

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, ohne Rücksicht auf dessen Geschlecht, politische, religiöse oder rassische Zugehörigkeit, werden.
2. Alle Personen, die in unserem Verein aktiv Sport betreiben oder eine ehrenamtliche Funktion ausüben, müssen Mitglied des Vereins sein.

§ 8b Wie wird die Mitgliedschaft erworben

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Diese wird mittels eines vorgefertigten Aufnahmeantrages schriftlich beantragt in dem gleichzeitig erklärt wird, dass die Satzung und Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung anerkannt werden. Es wird erwartet, dass der Mitgliedsbeitrag auf der Grundlage einer Einzugsermächtigung per SEPA-Lastschrift eingezogen werden kann.
2. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmegesuchs für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres persönlich gegenüber dem Verein zu haften.

§ 8c Wer kann nicht Mitglied werden

1. Personen, die soweit bekannt, die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzen, können nicht Mitglied des Vereins werden.

2. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt aus dem Verein,
- b) durch sofortigen Austritt aus wichtigem Grund,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein,
- e) mit dem Tod des Mitglieds.

§ 9a Beendigung der Mitgliedschaft durch freiwilligen Austritt

1. Ein Mitglied kann jederzeit seinen Austritt aus dem Verein durch Kündigung in Textform an den Vorstand des Vereins erklären.
2. Die Mitgliedschaft endet unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Schluss eines jeden Kalenderjahres unter der Voraussetzung, dass die Kündigung rechtzeitig beim Vorstand eingegangen ist.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.
4. Fällige Beiträge sind zu entrichten und können im Rechtsweg eingefordert werden.

§ 9b Beendigung der Mitgliedschaft durch sofortigen Austritt

1. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung durch Kündigung in Textform und Nennung des Anlasses aus dem Verein austreten.
2. Ein solcher wichtiger Grund liegt dann z.B. vor, wenn bei Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls ein Verbleib im Verein bis zum Ende der vorgeschriebenen Austrittsfrist für das Mitglied unzumutbar wäre. In der Sphäre des Mitglieds können solche wichtigen Gründe in einem beruflichen Wegzug oder in einer lang anhaltenden Krankheit bestehen, die sich erheblich verschlechtert und in deren Folge die wirtschaftlichen Verhältnisse unzumutbar belasten.
3. Eine bloße Beitragserhöhung oder die Erhebung einer Umlage des Vereins kann als wirtschaftliche Verschlechterung für ein Mitglied nicht herangezogen werden. Ebenso wenig kann nicht auf eine bestimmte Erhöhungsgrenze abgestellt werden.
4. Fällige und bezahlte Mitgliedsbeiträge bleiben von der Kündigung unberührt und sind nicht zurück zu bezahlen.

§ 9c Beendigung der Mitgliedschaft durch Streichung von der Mitgliederliste

1. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von fälligen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist.
2. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung zwei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied in Textform mitzuteilen.
3. Der Vorstand hat zu entscheiden ob die Einforderung der rückständigen Zahlungsverpflichtungen im Rechtsweg zielführend ist.

§ 9d Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht;
 - in erheblicher Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - sich grob unsportlich verhält;
 - durch sein Verhalten dem Verein ein image- oder materieller Schaden entsteht;
 - sich unehrenhaft, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens verhält (z.B. Mitteilung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes);
 - die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Organmitglied oder Mitglied berechtigt.
2. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung in Textform zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
3. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
4. Der Ausschließungsbeschluss tritt mit der Beschlussfassung in Kraft. Der Ausschluss und die Begründung sind der betreffenden Person mittels eingeschriebenen Brief oder per Boten zuzustellen.
5. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

DRITTER ABSCHNITT: Rechte und Pflichten der Mitglieder; Disziplinarische Vereinsstrafen

§ 10 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt am Vereinsleben teilzunehmen, die Veranstaltungen zu besuchen und im Rahmen der Benutzerordnung die Sportanlagen, Einrichtungen und Angebote des Vereins zu nutzen.
2. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
3. Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
4. Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Minderjährige Mitglieder ohne Stimmrecht können auch durch Antrags- oder Rederechte die Abstimmung in der Mitgliederversammlung beeinflussen.
5. Alle vollgeschäftsfähigen und volljährigen Mitglieder des Vereins können sich als Kandidat für die Übernahme einer Organ- oder Ehrenamtsfunktion zur Wahl stellen.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung, der Vereinsordnungen sowie die Beschlüsse der Organe des Vereins einzuhalten, das Ansehen und die Ehre des Vereins zu fördern und sich allen Handlungen zu enthalten die geeignet sind, dem Verein oder seinem Image zu schädigen.

2. Es ist Ehrensache der Mitglieder an der Mitgliederversammlung, soweit möglich, teilzunehmen.
3. Um die gesellschaftsfördernde Funktionalität des Vereins aufrecht zu erhalten und weiterzuentwickeln sollten sich die Mitglieder am vereinsinternen Sport- und Gemeinschaftsleben beteiligen. Im Training und sportlichen Wettstreit wird sportliche Fairness und tolerantes Verhalten von den Sporttreibenden Mitgliedern erwartet.

§ 12 Pflicht zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrages und finanzielle Umlagen

§ 12a Beitragspflicht, Beitragshöhe und Gliederung, finanzielle Umlagen

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den jährlichen Mitgliedsbeitrag termingerecht zu bezahlen. Die Beitragshöhe wird in der Mitgliederversammlung ebenso festgelegt wie dessen Unterteilung nach Kinder und Jugendliche sowie Erwachsene. Darüber hinaus können für Familien mit minderjährigen Kindern Familienbeiträge erhoben werden. Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres volljährig und werden im darauffolgenden Geschäftsjahr als erwachsene Mitglieder beitragspflichtig veranlagt.
2. Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereins können auf der Grundlage eines Mitgliederversammlungsbeschlusses von den Mitgliedern, über den Mitgliedsbeitrag hinaus, zusätzliche finanzielle Umlagen eingehoben werden.

§ 12b Fälligkeit und Zahlung

1. Der Mitgliedsbeitrag ist im Monat Januar jährlich im Voraus zu entrichten.
2. Für Mitglieder, die während des Jahres die Mitgliedschaft erwerben beginnt die Beitragspflicht zum Monatsersten des Folgemonats bis zum Ende des laufenden Jahres. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages errechnet sich zeitanteilig, im Verhältnis zum Jahresbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag für diesen Zeitraum ist unverzüglich fällig und zahlbar.
3. Die Mitgliedsbeiträge sind grundsätzlich auf der Basis einer erteilten Einzugsermächtigung im SEPA-Lastschriftinzugsverfahren zu entrichten. Bei langjährigen Mitgliedern kann in Ausnahmefällen die Mitgliedsbeitragszahlung per Überweisung oder Barzahlung erfolgen bzw. beibehalten werden.
4. Kann der Bankeinzug aus Gründen die das Mitglied zu vertreten hat nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Kosten (z.B. Bankgebühren, etc.) durch das Mitglied zu tragen.
5. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Vorstand Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie einer eventuell vorhandenen E-Mailadresse mitzuteilen.

§ 12c Verhalten bei Zahlungsverzug

1. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
2. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag in Textform Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden (z.B. ein unverschuldet in eine finanzielle Notlage geratenes Mitglied) bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.

§ 13 Disziplinarische Vereinsstrafen

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
2. Sofern das Verhalten eines Mitglieds zu einem Vereinsausschluss nach § 9d Abs. 1 der Satzung führen kann besteht die Möglichkeit, nachfolgende Vereinsstrafen zu erwirken:
 - a) Finanzielle Ordnungsstrafe.

- b) Befristeter Ausschluss vom Trainings- und Spielbetrieb.
3. Das Verfahren wird vom Vorstand eingeleitet. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
 4. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe.
 5. Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
 6. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
 7. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

VIERTER ABSCHNITT: Die Organe des Vereins

§ 14 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 15 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese kann aus ordentlichem oder außerordentlichem/n Anlass/Anlässen stattfinden.

§ 15a Zuständigkeit und Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der/des Berichte/s des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr, die Planungsmaßnahmen für das neue Geschäftsjahr einschließlich Information über die Geschäftsordnung des Vorstandes;
2. Entgegennahme des Rechnungslegungs-Berichtes einschließlich der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse des Vereins;
3. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer;
4. Entlastung des Vorstandes durch die Kassenprüfer;
5. Festlegung der Mitgliedsbeiträge und finanzielle Umlagen;
6. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
7. Wahl der Kassenprüfer;
8. Genehmigung von Grundstückstransaktionen, Bauinvestitionen einschließlich Finanzierung und der Inanspruchnahme von Investitionsdarlehen und Betriebsmittelkrediten;
9. Beschlussfassung über eingereichte Anträge, sofern diese ein berechtigtes Vereinsinteresse zum Inhalt haben;
10. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie über Fusion oder Auflösung des Vereins.

§ 15b Anlässe für die Einberufung einer Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und sollte bis zum 31. März eines Kalenderjahres durchgeführt werden. Dabei ist insbesondere über die Themen Beschluss zu fassen, für die die Mitgliederversammlung zuständig ist.

2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 25% aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen.

§ 15c Form der Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der von ihm festgelegten Tagesordnung einberufen.
2. Es sind alle Mitglieder einzuladen. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung in den Vereinsschaukästen. Weitere Einladungen können auf der Vereins-Homepage im Internet oder in Textform, an die zuletzt dem Vorstand bekanntgegebene Anschrift des Mitglieds erfolgen.
3. Alle Mitglieder können bis 8 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung, beim Vorstand einreichen. Für die Berechnung der 8 Tage-Frist ist der Eingang des Antrages maßgebend. Eingegangene Anträge sind mit der Eröffnung der Mitgliederversammlung bekanntzugeben und bei Relevanz in die Tagesordnung aufzunehmen.

§ 15d Leitung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden oder vom Finanzvorstand geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Das Recht auf Teilnahme ist ein Mitgliederrecht. Teilnahmeberechtigt sind auch nicht stimmberechtigte Mitglieder.
4. Die Anzahl der anwesenden und der stimmberechtigten Mitglieder ist mit der Führung der Teilnehmerliste zu dokumentieren.

§ 15e Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung

1. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn die Mitgliederversammlung die geheime Abstimmung verlangt ist diese bei einer mindestens 20%igen Zustimmung der anwesenden Mitglieder durchzuführen.
2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt.
3. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
4. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder.
5. Bei einer Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung von 90% aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
6. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

7. Für die Erhebung einer über den Mitgliedsbeitrag hinausgehenden finanziellen Umlage zur Deckung eines vom Vorstand begründet dargelegten Finanzbedarfs, ist die Zustimmung von 75% der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 15f Bildung eines Wahlausschusses für die Durchführung von Wahlen zum Vorstand

1. Vor dem Beginn der Wahlen ist ein Wahlausschuss mit drei Mitgliedern zu bestellen. Der Wahlausschuss hat die Wahl nach den Regeln dieser Satzung durchzuführen und bestimmt von sich aus einen Wahlleiter, der während des Wahlvorganges die Rechte und Pflichten des Versammlungsleiters ausübt.
2. Der Wahlausschuss hat vor dem Wahlvorgang zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen zur Übernahme eines Vorstandsmandates erfüllen. Ein abwesendes Mitglied kann gewählt werden wenn es dem Wahlausschuss vor der Abstimmung in schriftlich unterzeichneter Form erklärt sich der Wahl zu stellen und diese anzunehmen, wenn es gewählt wird.
3. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat (absolute Mehrheit). Erreicht ein Kandidat im ersten Wahlgang nicht die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im zweiten Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält (relative Mehrheit). Bei gleicher Stimmenzahl ist keiner der Kandidaten gewählt und die Entscheidung ist per Losentscheid herbeizuführen Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt wenn die gewählten Kandidaten das Amt durch persönliche Befragung bzw. vorherige schriftliche Zusage bei Abwesenheit, angenommen haben.
4. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, dem Versammlungsleiter bekanntzugeben und seine Gültigkeit für die Protokollierung schriftlich zu bestätigen.

§ 15g Protokollierung der Beschlüsse

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist zeitnah nach deren Beendigung ein aussagefähiges Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
2. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, Einsicht in das Protokoll zu nehmen.

§ 15h Notarielle Beurkundung relevanter Mitgliederversammlungs-Beschlüsse

Das Vereinsregister genießt öffentlichen Glauben. Deshalb sind gesetzlich vorgeschriebene, veröffentlichungspflichtige Beschlüsse der Mitgliederversammlung umgehend nach der Mitgliederversammlung durch den Vorstand bei einem Notar zu beurkunden und zu veranlassen, dass dieser Sachverhalt dem Vereinsregistergericht zeitnah zur Eintragung vorgelegt wird.

§ 16 Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus dem

- a) Geschäftsführenden Vorstand und dem
- b) Fachvorstand

zusammen.

§ 16a Der geschäftsführende Vorstand

1. Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem Vorstandsvorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden,
 - c) dem Vorstand Finanzen (Finanzvorstand).

Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass der Finanzvorstand den Verein nur bei Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden oder des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden vertritt.

2. Der geschäftsführende Vorstand ist zuständig und verantwortlich, dass die Vereinsführung unter Beachtung der Gesetze und Satzung stets zielorientiert, auf der Grundlage einer angemessenen Vereinsorganisation und im Rahmen des 4-Augenprinzips, erfolgt. Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet das Vorstandsgremium in einer Geschäftsordnung.
3. Neue Vorstandsfunktionen oder personelle Veränderungen der Organträger des geschäftsführenden Vorstandes sind durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen bzw. zu wählen sowie im Vereinsregister zu veröffentlichen.

§ 16b Der Fachvorstand

1. Der Fachvorstand kann aus dem
 - a) Vorstand Liegenschaften,
 - b) Sportvorstand Fußball,
 - c) Sportvorstand weitere Sportarten, bestehen.
2. Der Fachvorstand ist außer der Vertretungsfunktion in die gleiche Leitungs- und Führungsverantwortung gemäß § 16a Abs. 2 eingebunden, wie der geschäftsführende Vorstand.
3. Der Fachvorstand ist zuständig und verantwortlich, dass die operativen Sportangebote nach geordneten organisatorischen Regelungen und die Nutzung unter angemessenen sachlichen Rahmenbedingungen erfolgen können.
4. Neue Vorstandsfunktionen oder personelle Veränderungen der Organträger des Fachvorstandes sind durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen bzw. zu wählen.

§ 16c Bestellung, Amtsdauer, Wiederwahl

1. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstands, die Vereinsmitglieder sein müssen, erfolgt durch die Wahl und deren Annahme in der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beginnt mit der Annahme der Wahl und beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.
2. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
3. Eine Personalunion mit einem anderen Vorstandsbereich ist unzulässig.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, ist vom Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen durch Beschluss ein Nachfolger kommissarisch zu bestellen. Über diesen Sachverhalt sind die Mitglieder in der darauf folgenden Mitgliederversammlung zu informieren.
Sofern dieses Vorhaben beim geschäftsführenden Vorstand nicht gelingt ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zeitnah durch den Vorstand einzuberufen und eine Ergänzungswahl durchzuführen. Beim Fachvorstand ergänzen sich die übrigen Vorstandsmitglieder mit der Übernahme des Aufgabenbereichs bis zur nächsten regulären Vorstandswahl.
5. Sofern zwei Mitglieder des geschäftsführenden oder des Fachvorstands vor Ablauf der Wahlzeit ausscheiden ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, und es sind Ergänzungswahlen durchzuführen.
6. Der jeweils relevante Vorgang ist unverzüglich und ordnungsgemäß dem Vereinsregister-Gericht zur Veröffentlichung anzumelden.

§ 16d Operative Vereinsführung auf Vorstandsebene

1. Die Vorstandssitzungen finden in einem regelmäßigen, vom Vorstand festgelegten Turnus statt.
2. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen sind den Adressaten in Textform mit der Tagesordnung und rechtzeitig zuzuleiten. Über die Sitzungen ist ein aussagefähiges Protokoll, das das Sitzungsdatum, die Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthält, zu erstellen und ist vom Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
3. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. Sitzungen werden durch den Vorstandsvorsitzenden oder den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
4. Der Vorstand hat im Rahmen seiner Kompetenz und Vollmachten die Umsetzungsmaßnahmen zu veranlassen und durch Controlling-Maßnahmen zu steuern.

§ 16e Operative Vereinsführung auf Abteilungsleiterebene

1. Die Zuständigkeiten und Aufgabenbereiche des Vorstandes sind in der Vereinsorganisation strukturiert und dokumentiert. Für die Umsetzung der operativen Aufgaben kann der Vorstand Fachabteilungen einrichten, die von Abteilungsleitern besetzt und geführt werden.
2. Das jeweils zuständige Vorstandsmitglied plant mit dem/den Abteilungsleiter/n in turnusmäßigen Sitzungen die erforderlichen Maßnahmen und setzt sie im Rahmen des Finanzbudgets mit ihnen um.
3. Das zuständige Vorstandsmitglied begleitet und steuert mit dem/den Abteilungsleitern die vereinbarten Umsetzungsmaßnahmen.

§ 16f Fristlose Beendigung der Zusammenarbeit auf Vorstandsebene

1. Vorstandsmitglieder können nach einstimmigen Beschluss der nicht parteifähigen Vorstandsmitglieder fristlos von einer Zusammenarbeit im Vorstandsgremium ausgeschlossen werden wenn sie gegen die satzungsmäßigen Ziele, Pflichten und Normen verstoßen, sich unehrenhaft außerhalb des Vereinslebens verhalten oder die Amtsfähigkeit gem. § 45 StGB aberkannt bekommen haben.
2. Die Herbeiführung eines solchen Beschlusses ist nur unter Berücksichtigung einer schriftlichen Stellungnahme des/der betreffenden/betroffenen Vorstandsmitglieds/er zum/zu den dargelegten Sachverhalt/en, unter Einräumung einer Anhörungsfrist von zwei Wochen, möglich.
3. Sofern die fristlose Beendigung der Zusammenarbeit mit dem Vorstandsmitglied oder den Vorstandsmitgliedern zu treffen war, ist durch den Vorstand sinngemäß die weitere Vorgehensweise gemäß § 16c Abs. 4 bis 6 zu entscheiden und sachgerecht umzusetzen.
4. Analog dazu ist das Mitgliederausschlussverfahren gemäß § 9d in Verbindung mit § 13 der Satzung durch den Vorstand zu realisieren.

§ 17 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegenüber Dritten in der Weise beschränkt, dass für die dem Vereinszweck dienende Durchführung der nachstehenden Investitions-, Erhaltungs- und Modernisierungs- sowie Anschaffungs- bzw. Ersatzbeschaffungsmaßnahmen und das Eingehen von Dauerschuldverpflichtungen, folgende Einschränkungen bestehen:

Investitionsmaßnahmen

Für den Erwerb, Verkauf oder zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleichen Rechten ist die Genehmigung der Mitgliederversammlung einzuholen. Voraussetzung dazu ist, dass der Vorstand dem Vorhaben zugestimmt hat, bei einem Fremdkapitaleinsatz dieser fristenkongruent finanziert wird und die nachhaltige Kapitaldienstfähigkeit gegeben ist.

Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen

Erhaltungs- oder Modernisierungsmaßnahmen für die vorhandenen Grundstücke und Gebäude sind im Interesse der funktionalen Substanzerhaltung laufend durchzuführen. Wenn zur Realisierung des Vorhabens der Einsatz von mehr als T€ 25 Fremdkapital erforderlich ist, ist auf der Grundlage einer angemessenen Finanzierungslaufzeit, der nachhaltigen Kapitaldienstfähigkeit und eines genehmigten Vorstandsbeschlusses, die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.

Anschaffungs- bzw. Ersatzbeschaffungsmaßnahmen

Für die Unterhaltung und Pflege der Sport- und Außenanlagen sind bedarfsgerechte Maschinen, Geräte und Werkzeuge notwendig. Sofern für die Anschaffung des Arsenal Fremdkapital von mehr als T€ 25 erforderlich ist, muss die Finanzierungslaufzeit an die wirtschaftliche Nutzung der Wirtschaftsgüter ausgerichtet sein. Mit Erfüllung der Kapitaldienstfähigkeit und unter Berücksichtigung eines zustimmenden Vorstandsbeschlusses, ist die Entscheidung der Mitgliederversammlung einzuholen.

Dauerschuldverpflichtungen

Zur Abwicklung des laufenden Vereinsbetriebes kann auf der Basis eines zustimmenden Vorstandsbeschlusses der Vorstand Dauerschuldverpflichtungen von bis zu T€ 20 eingehen. Voraussetzung ist außerdem, dass die jährlichen Zahlungsverpflichtungen dieser Verträge aus der laufenden Liquiditäts- und Ertragslage des Vereins bezahlt werden können.

Beachtung der nachhaltigen Kapitaldienstfähigkeit

Der Vorstand hat darauf zu achten, sofern für die vorgenannten Maßnahmen Fremdkapital im Rahmen der Eigenkompetenz eingesetzt wird dies so zu finanzieren, dass die Finanzierungslaufzeiten stets im Einklang mit der wirtschaftlichen Nutzungsdauer steht und der gesamte Kapitaldienst immer störungsfrei erbracht werden kann.

§ 18 Abteilungen

Die Bildung von Fachabteilungen sind wichtige Einrichtungen für ein funktionierendes Vereinsleben. Fachabteilungen werden von Abteilungsleitern geführt. Diese tragen ein hohes Identifikationspotential und sie übernehmen Scharnierfunktionen sowohl bei der Realisierung operativer Aufgaben als auch bei der Zusammenarbeit mit den Trainern, Mannschaftsbetreuern und Sportlern.

§ 18a Aufgaben und Führung der Abteilungen

1. Für die im Verein wahrzunehmenden Aufgaben und den betriebenen Sportarten können vom Vorstand rechtlich unselbständige Abteilungen gebildet, aufgelöst oder modifiziert werden. Aufgrund dieser Rechtsstellung können Abteilungen kein Vermögen bilden und keine Konten führen.
2. Die Abteilungen sind organisatorische Untergliederungen zur effizienten Erreichung der satzungsmäßigen Aufgaben und Ziele.

3. Die Abteilungen werden von Abteilungsleitern geführt, die zusammen mit den jeweils zuständigen übergeordneten Vorständen im Rahmen des zur Verfügung stehenden Finanzbudgets die operativen Aufgaben und sportlichen Ziele planen und zielorientiert mit ehrenamtlichen Helfern, Trainern und Sportlern umsetzen.
4. Im Rahmen dieser Tätigkeiten haben die Abteilungsleiter ein Weisungsrecht gegenüber diesem Personenkreis.
5. Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung jährlich über die vorhandenen Abteilungen und die tätigen Abteilungsleiter.

§ 18b Bestellung und Wahl sowie Mandatsdauer der Abteilungsleiter

1. Abteilungsleiter können sowohl von Mitgliedern einer Abteilung gewählt und zur Bestellung durch den Vorstand vorgeschlagen, oder unmittelbar durch den Vorstand direkt zum Abteilungsleiter bestellt werden.
2. Die Bestellung des Abteilungsleiters beginnt mit der Annahme des Mandats und beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Die Mandatsdauer ist an den dreijährigen Wahlturnus des Vorstandes auszurichten.
3. Ein Abteilungsleiter bleibt nach Ablauf der Wahlperiode solange in seiner Position, bis ein Nachfolger bestellt ist.
4. Scheidet ein Abteilungsleiter während der laufenden Mandatszeit vorzeitig aus, ist für die restliche Amtsdauer ein Nachfolger kommissarisch zu bestellen. Sofern dieses Vorhaben nicht gelingt ist durch den Vorstand zeitnah eine für den Verein sachgerechte Entscheidung zu treffen.

§ 18c Fristlose Beendigung der Zusammenarbeit auf Abteilungsleitererebene

1. Abteilungsleiter können nach einstimmigen Beschluss des Vorstands fristlos von einer Zusammenarbeit ausgeschlossen werden wenn sie gegen die satzungsmäßigen Ziele, Pflichten und Normen verstoßen, sich unehrenhaft außerhalb des Vereinslebens verhalten oder die Amtsfähigkeit gem. § 45 StGB aberkannt bekommen haben.
2. Die Herbeiführung eines solchen Beschlusses sollte unter Berücksichtigung einer schriftlichen Stellungnahme des/der betreffenden/betroffenen Abteilungsmitglieds/er zum/zu den dargelegten Sachverhalt/en, unter Einräumung einer Anhörungsfrist von zwei Wochen, vollzogen werden.
3. Sofern die fristlose Beendigung der Zusammenarbeit mit dem Abteilungsleiter oder den Abteilungsleitern zu treffen war, ist die Beendigung der Tätigkeit der betreffenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
4. Analog dazu ist das Mitgliederausschlussverfahren gemäß § 9d in Verbindung mit § 13 der Satzung durch den Vorstand zu realisieren.

FÜNFTER ABSCHNITT: Vergütungen und Kassenprüfung

§ 19 Vergütungen für die Vereinstätigkeiten

§ 19a Vergütungen an Organträger (Vorstandsmitglieder)

1. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich und grundsätzlich unentgeltlich tätig.
2. Für den entstehenden Zeit- und Arbeitsaufwand erhalten die Vorstandsmitglieder eine pauschale Tätigkeitsvergütung in Höhe der jeweils geltenden Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG.
3. Außerdem werden die tatsächlich entstandenen Auslagen (z.B. Reisekosten, Übernachtungsgelder, Büromaterial, Beschaffungen oder Telefonkosten etc.) erstattet. Reisen dürfen nur zu Vereinszwecken dienenden Anlässen stattfinden, deren Teilnahme innerhalb des Vorstands abzustimmen ist. Der Ersatz der Reisekosten erfolgt bis zu den

steuerfreien Pauschal- und Höchstbeträgen. Die tatsächlich entstanden Auslagen sind zeitnah abzurechnen.

§ 19b Vergütungen an Vereinsmitarbeiter

4. Die Vereinstätigkeiten werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
5. Bei Bedarf können Vereinstätigkeiten im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen -auch pauschalierten- Aufwandsentschädigung oder über die Höchstsätze nach § 3 Nr. 26 a EStG hinaus, entlohnt werden.
6. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
7. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins, Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung an Dritte vergeben.
8. Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu zählen insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, Bürobedarf etc.
9. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen können nur gegen Belegnachweise, die prüffähig sein müssen, vorgenommen werden.
10. Vom Vorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigungen nach Absatz 2. und den Aufwendungsersatz nach Absatz 5. im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

§ 20 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfer sind das Kontrollorgan des Vorstands. Diese haben über die im Rahmen der Revisionstätigkeit erlangten Informationen gegenüber außenstehenden Dritten Stillschweigen zu wahren.
2. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer können kein Vorstandsamt bekleiden und auch keinem anderen, zu kontrollierenden Organ des Vereins angehören.
3. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt drei Jahre und richtet sich an den Wahlturnus des Vorstands aus.
4. Scheidet ein Kassenprüfer während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, ist vom Vorstand für die restliche Amtsdauer ein Nachfolger kommissarisch zu bestellen. Über diesen Sachverhalt sind die Mitglieder in der darauf folgenden Mitgliederversammlung zu informieren.
5. Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie die Kassen und Konten des Vereins und eventuell bestehender Untergliederungen. Diese sind zur umfassenden Prüfung der Kassen, Konten und des Belegwesens in sachlicher, zeitlicher und wirtschaftlicher Hinsicht berechtigt. Die Festlegung der Zahl der Prüfungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Kassenprüfer.
6. Den Kassenprüfern ist vom Vorstand umfassende Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren und Auskünfte zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.
7. Die Kassenprüfer besprechen nach Abschluss ihrer Prüfungsarbeiten die Ergebnisse mit dem geschäftsführenden Vorstand und erstellen einen schriftlichen Bericht. In der Mitgliederversammlung erstatten sie den Prüfungsbericht in zusammengefasster Form

und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands. Die Kassenprüfer können die Entlastung durchführen.

SECHSTER ABSCHNITT: Sonstige Bestimmungen

§ 21 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

§ 21a Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

Wir erheben verarbeiten und nutzen personenbezogene Daten unserer Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um die Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und/oder Funk) sowie E-Mail-Adresse, Abteilungszugehörigkeit.

§ 21b Weitergabe an Sportfachverbände, Versicherungen etc.

Als Mitglied des BLSV und seiner Sportfachverbände sind wir verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden Namen, Geburtsdatum und ausführende Sportart der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder und Funktionsträger, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail-Adresse. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV und dessen Sportfachverbänden. Außerdem zur Anforderung bzw. Ausstellung von Spielerpässen.

Wir haben Versicherungen abgeschlossen oder schließen solche ab, aus denen wir und/oder unsere Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermitteln wir personenbezogene Daten unserer Mitglieder wie Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein etc. an das zuständige Versicherungsunternehmen. Wir stellen hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

§ 21c Bekanntgaben im Zusammenhang mit Sportberichterstattungen

Im Zusammenhang mit dem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlichen wir personenbezogene Daten und Fotos unserer Mitglieder in Vereinspublikationen sowie auf unserer Homepage und übermitteln Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

Dies kann insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre betreffen. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs wird der Vorstand dies beachten.

§ 21d Veröffentlichungen in vereinseigenen Publikationen und auf der Homepage

In Vereinspublikationen sowie auf unserer Homepage berichten wir u.a. auch über Ehrungen und Geburtstage unserer Mitglieder sowie vereinsinterne Feierlichkeiten. Hierbei können Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag.

Berichte über Ehrungen nebst Fotos dürfen wir – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.

Mitglieder können jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Diesen Widerspruch werden wir beachten und bei Bedarf die Mitgliederdaten von unserer Homepage entfernen.

§ 21e Weitergabe von personenbezogene Daten bei Spielgemeinschaften

Wir führen mit anderen Vereinen Spielgemeinschaften durch. In diesem Zusammenhang können u.a. für die Teilnehmer am Spielbetrieb und für die Ausstellung von Spielerpässen persönlich Daten wie Name, Geburtsdatum, Anschrift mit dem kooperierenden Verein ausgetauscht werden.

§ 21f Weitergabe von Mitgliederdaten an Organträger und Mitglieder

Mitgliederdaten können als EDV-Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitarbeiter herausgegeben werden, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.

Zur Wahrnehmung satzungsmäßiger Mitgliederrechte kann Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewährt werden wenn es schriftlich erklärt, die Adressen nicht zu anderen Zwecken zu verwenden.

§ 21g Satzungskonforme Mitgliederdaten-Verwendung

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, elektronische Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung unserer satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist uns nur erlaubt, sofern wir aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet sind. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten entsprechend den steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 21h Mitgliederauskunftsrecht über die gespeicherten persönlichen Daten

Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 22 Haftungsbeschränkung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die im § 31a Absatz 1 Satz1 BGB genannte Vergütungsgrenze nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

SIEBTER ABSCHNITT: Schlussbestimmungen

§ 23 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer dreiwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von drei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist im Falle der Auflösung der geschäftsführende Vorstand als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks sowie bei Auflösung des Vereins oder seiner Aufhebung fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtteil Reiterswiesen. Die Stadt Bad Kissingen legt zusammen mit dem Vereinsring Reiterswiesen fest, für welche gemeinnützigen Zwecke das Vermögen verwendet werden soll.
4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 24 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung des Vereins bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter und Funktionen von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 25 Gültigkeit der Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 04.03.2016 geändert.
2. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.